



BILD hilft e. V. • Axel-Springer-Platz 1 • 20355 Hamburg

Fußballschule Dietz

Im Elsken 9
59227 Ahlen

Axel-Springer-Platz 1
20355 Hamburg
Tel.: +49 (0)40 347-22811
Email: bildhilft@bild.de

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Fußballschule Dietz, , Im Elsken 9, 59227 Ahlen

Betrag der Zuwendung in Ziffern: **1.200,00 EUR**

In Buchstaben: **eintausendzweihundert Euro**

Tag der Zuwendung: **17. Dezember 2009**

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke sowie der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendhilfe, der Verkehrserziehung, der Unfallverhütung, der Kultur und des Umweltschutzes nach dem letzten uns zugewandenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, StNr. 17/400/03832 vom 09.01.2008 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuer-gesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke bzw. der folgenden Zwecke verwendet wird.

Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege (Abschnitt A Nr. 1)

Förderung der Jugendhilfe (Abschnitt A Nr. 2)

Förderung der Verkehrserziehung (Abschnitt A Nr. 4)

Förderung der Unfallverhütung (Abschnitt A Nr. 9)

Förderung kultureller Zwecke (Abschnitt A Nr. 3)

Förderung des Umweltschutzes (Abschnitt A Nr. 5)

BILD hilft e. V.

Niko Knochenhauer
(Schatzmeister)

Hamburg, 01.02.2010

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre, bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BS(BI I S. 884).

Die Genehmigung zur Erstellung maschineller Zuwendungsbestätigungen wurde uns vom Finanzamt Hamburg-Nord am 25.02.2002 mit dem Aktenzeichen 17/400/03832 erteilt.